Präambel

Beschluss Nr.:. 76 - 6 / 15

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBI. S. 323) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 28 D "Am Postweg" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.05.2012.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.09.2013 bis zum 19.09.2013 erfolgt. Das Planverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt. Darauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hingewiesen.

Sellin, den 16.03.2015

Planungsanzeige Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPLG M-V mit Schreiben vom 04.09.2013 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Sellin, den 16.03.2015

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde durch

Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 23.09.2013 bis zum 29.10.2013 während folgender Zeiten - im Amt Mönchgut Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis

16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie - in der Kurverwaltung Sellin montags, bis freitags von 8.30 bis 16,30 Uhr und samstags von 10.00 bis 14.00 Uhr durchgeführt.

Sellin, den 16.03.2015

Beteiligung der Behörden (§ 4(1) BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 29:08,2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Frist 14.10.2013.).

Sellin, den 16.03.2015

Erneuter Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Sellin hat in ihrer Sitzung am 04.11.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 D " Am Postweg ", der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sellin, den 16.03.2015

Bürgermeister

Bürgermeister

gez. Liedtke

Bürgermeister

Krawutschke

Bürgermeister

Bürgermeister

Burgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung und Örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung vom 15.12.2014 bis zum 23.01.2015 während folgender Zeiten

- im Amt Mönchgut Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie - in der Kurverwaltung Sellin montags, bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr und samstags von 10.00 bis 14.00 Uhr durchgeführt worden. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung unberücksichtigt bleiben können/als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 25.11.2014 bis zum 11.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sellin, den 16.03.2015

Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.11.2014 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Frist 05.01.2015.)./

Sellin, den 16.03.2015

Eingeschränkte Beteiligung (§ 4 a (3) BauGB) Der Kreis der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit ist mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Frist 20.02.2015).

Sellin, den 16.03.2015

Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sellin, den 16.03.2015

Satzungsbeschluss Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.2015 von der Gemeindevertretung gem. § 10 Abs 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Sellin, den 16.03.2015

Kartengrundlage Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.07.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

möglich. Der katastermäßige Bestand am 14.04.2014 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 14.04.2014

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. LS.

Sellin, den 16.03.2015

In Kraft treten

Der Beschluß des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebaungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 05.05.2015 bis zum 20 .05.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängel in der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§ 214 und 215 BauGB) und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M - V) weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 105 / in Kraft getreten.

Sellin, den 26 .05.2015

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (Teil B) (§ 86 der LBauO M-V) 01.00 Dächer

01.01 Dächer sind als geneigte Dächer auszuführen Bei I- geschossiger Bauweise (§ 2 Abs. 6 LBauO) muß der Neigungswinkel mind. 40° und max. 50° betragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Dächer in den 3 zur nördlichen Plangebietsgrenze gelegenen Baufeldern. Hier kann von der festgelegten Dachneigung abgewichen werden wenn die Dächer als Gründächer gem. 01.02 ausgebildet werden und die Dachneigung geringer als 40° ist.

Neigungswinkel mind. 15° und max. 40°. 01.02 Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien allgemein zulässig:

Bei I- geschossigen (§ 2 Abs. 6 LBauO) Gewerbebauten beträgt der

- Rohr / Schilf

- Gründächer mit extensiver gras- oder pflanzenbewachsener Erdschicht mit einer Mindestschichtdicke von 5 cm (extensive Dachbegrünung).

01.03 Für Anbauten in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten und Erkern sind auch Pultdächer mit Dachanstieg zum Hauptbaukörper und einem Neigungswinkel von mindestens 15° zulässig. Diese Dächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht übersteigen.

01.04 Dacheinschnitte zur Bildung von Loggien sind bei eingeschossiger Bauweise nur an der rückwärtigen, von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbaren Gebäudeseite zulässig.

01.05 Die Dachneigung von Garagen und Nebengebäuden muß der Dachneigung des Hauptgebäudes entsprechen. Begrünte Dächer sind von dieser Vorschrift (01.05) nicht betroffen.

02.00 Öffnungen

02.01 In jeder der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade sind Öffnungen vorzusehen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude. 02.02 Für die den öffentl. Verkehrsflächen zugewandten Fassaden muß die Summe der Öffnungsflächen mindestens 20% der Wandflächen betragen. Sind der Hauptfassade Anbauten nach Nr.03.00 vorgelagert, sind deren verglaste oder nicht verglaste Öffnungen anstelle der Öffnungen der Hauptfassade anzurechnen.

03.00 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten

03.01 Tragende Teile sind in Holz oder Metall auszuführen. 03.02 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten in mehreren Geschossen an der gleichen Fassade sind senkrecht übereinander anzuordnen und durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden. Eine Verringerung der Außenmaße in den oberen Geschossen ist zulässig.

03.03 Oberste Balkone und Loggien sind zu überdachen und mit der Überdachung ebenfalls durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden, oder als Pergolen oder Wintergärten auszubilden. 04.00 Farben

RAL 840 HR vom RAL- Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß. Zulässig sind die aufgeführten RAL- Farben und davon abgeleitete Abstufungen. 04.01 Dächer

Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregisters

Grau 7001, 7035, 9002 sowie Naturfarben für die unter 01.02 aufgeführten Materialien.

04.02 Außenwände:

Weiß 1013-1015, 7035, 9001, 9002, 9018 Rot 2001-2004, 2008, 3000, 3002-3005, 3007, 3009, 3011-3014, 3016-3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007

Grün 6003- 6008 (nicht für Dachflächen) Grau 7035, 7036, 7038 Braun 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025

04.03 Von den farblichen Gestaltungsvorschrifften ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, großflächige Verglasungen, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens. 05.00 Grundstückseinfriedungen 05.01 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind:

- als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen - als verputzte Ziegelmauer oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m

oder als Zaun aus vertikalen Holzlatten oder filigranem Stabwerk bis zu einer Höhe von 1,20m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. - Steinwallhecken sind bis zu einer Höhe von 1,2 m incl. Bewuchs zulässig.

05.02 Die lebenden Hecken können mit anderen Einfriedungen kombiniert werden. Der Anteil der lebenden Hecken darf dabei 75% nicht unterschreiten. 05.03 Stützmauern an Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,2 m incl. Einfriedung zulässig. Sie müssen eine Verkleidung als verputzte Ziegelmauer oder

Naturstein erhalten. 06.00 Werbeanlagen 06.01 Werbeanlagen sind nur in einem Bereich von 15,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche zulässig.

06.02 Selbstleuchtende Werbeanlagen dürfen max. 5% der jeweiligen Erdgeschoßaußenwandflächen und höchstens 1,5 qm betragen. Selbstleuchtende Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosse sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Wechsellichter selbstleuchtender Werbeanlagen sind ausgeschlossen.

06.03 Nicht selbstleuchtende Werbeanlagen als auf den Wandflächen aufgebrachte Schriftzeichen und Darstellungen im Stil der Werbeanlagen der gründerzeitlichen Bäderarchitektur sind nicht reglementiert. 06.04 Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

07.00 Zusätzliche Bauteile 07.01 Parabol- Antennen und Antennenmasten sind nur auf von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Teilen des Grundstücks zulässig.

Solartechnik ist von den örtlichen Bauvorschriften nicht erfasst. 08.00 Ordnungswidrigkeiten

08.01 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- Euro geahndet werden kann.

Hinweise

01 Denkmalschutz

01.01 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem.§ 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

02 Artenschutz Unmittelbar vor Eingriff in die Gehölzstruktur ist bei Bäumen mit erkennbaren Stammschäden oder Höhlen durch Sichtkontrolle ein Vorkommen von Zwischenquartieren einzelner Fledermäuse auszuschließen. Die einschlägigen Gesetze und Ausnahmeregelungen sind ggf. zu berücksichtigen (BNatSchG, BArtSchVO, Anhänge der FFH-Richtlinie etc.).

03 Baumschutz Der vorhandene Baumbestand ist nach § 18 NatSchAG M-V zu bewerten und bei Entnahme entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses v. 2007.10.15 auszugleichen.

04 Stellplätze / Garagen

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze / Garagen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde zu führen.

05 Brandschutz Auf ausreichende Feuerwehrzufahrten gem. § 5 LBauO M-V ist zu achten und geeignete Löschwasserentnahmestellen sind zu schaffen. Die Zufahrten, innere Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen hergestellt und gekennzeichnet werden. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend bereitzustellen.

06 Löschwasser Es ist eine frostfreie Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstellfläche zur Entnahme des Löschwassers aus der Lanckener Bek vorzuhalten bzw. zu errichten.

Die Entfernung von der Löschwasserentnahmestelle bis zum letzten Gebäude darf 300 m nicht überschreiten.

Textliche Festsetzungen (Teil B) 01.00 Art der baulichen Nutzung

01.01 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind: - Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten je Baugrundstück von denen max. eine Wohneinheit als Ferienwohnung genutzt werden kann (die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Ferienwohnungen erfolgt in analoger Anwendung von

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Geschäfts- und Bürogebäude, - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften,

- sonstige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- Gartenbaubetriebe. Ausgeschlossen werden: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Ausgenommen von dem Ausschluß sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO: Ferienwohnungen zu Wohngebäuden s.o.) - Eine Ferienwohnnutzung (max. zusätzlich 1 Ferienwohnung je Gebäude) in Veuensi

留り

0

W

奥

Lanckener Bek

gemischt genutzten Gebäuden ohne Wohnnutzung (mind. 1 Wohnung) ist ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 BauNVO) - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. - Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der vorgenannten Teile des Gebietes.

02.01 Nebenanlagen

- Tankstellen.

Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports sind in einem Bereich von 15 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Offene Kfz Stellplätze sind zur Verkehrsfläche mit einem 2 m breiten Pflanzstreifen einzugrünen. Diese Regelungen gelten nur für die in West - Ost Richtung verlaufende Verkehrsfläche. Sie gelten nicht für den in Nord - Süd Richtung verlaufenden ehemaligen Postweg.

03.01 Ein- und Ausfahrten Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

04.00 Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

04.01 Schutzmaßnahmen

a) Entnahme von Gehölzen (mit und ohne Höhlen / Spalten) bzw. Baufeldberäumung nur in den Herbst- und Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit und möglicher Amphibienwanderungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

b) Bau- und Umbaumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden und Dächern nur nach vorheriger Sichtung (Fledermäuse, Gebäudebrüter), bei Nachweis von Arten: Schaffung von Ersatzlebensräumen vor dem Umbau (Fledermaus-, Vogelnistkästen) im direkten Umfeld an Gebäuden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

c) Dazu ist rechtzeitig vor Gebäudeabriss oder -umbau eine gemeinsame Artenschutzkontrolle mit einem Vertreter des Amtes für das Biosphärenreservat Südost-Rügen durchzuführen. Im Ergebnis werden entsprechende Maßnahmen festgelegt.

04.02 Pflanzgebote

a) Je angefangene 200 gm Neuversiegelung durch Bebauung, bauliche Nebenanlagen, Stellplätze etc., ist 1 standortgerechter heimischer Laubbaum und sind 2 standortgerechte heimische Obstbäume anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Von dieser Forderung kann abgesehen werden wenn auf dem jeweiligen Baugrundstück der Erhalt von 2 Laubbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 15 cm dauerhaft sichergestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Ein Verstoß gegen dieses Erhaltungsgebot kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

b) Für alle festgesetzten Verkehrsflächen wird bestimmt, daß beim Ausbau der Verkehrsflächen je 200 m² Verkehrsfläche 1 standortgerechter heimischer Laubbaum innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen oder der Seitenräume zu pflanzen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Von dieser Forderung kann abgesehen werden wenn innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen oder der Seitenräume der Erhalt von 1 Laubbaum je 200 m² ausgebauter Verkehrsfläche mit einem Stammdurchmesser von mind. 15 cm dauerhaft sichergestellt ist (du§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Ein Verstoß gegen dieses Erhaltungsgebot kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

c) Es müssen pro Baum mindestens 4 m² unversiegelter Wurzelraum zur Verfügung stehen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Stammumfang >16/18, bei Obstbäumen 10/12. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Ein Verstoß gegen dieses Erhaltungsgebot kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

e) Auf Stellplatzflächen mit mind. 5 Stellplätzen ist, je 5 Kfz Stellplätzen, in regelmäßigen Abständen ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Regelung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen gem. § 22 BauGB Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegen die Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz), die Begründung oder Teilung von Wohnungs- und Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz) und die Begründung oder Teilung von Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31

Wohnungseigentumsgesetz) dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 BauGB.

Hinweise

07 Müllbeseitigung Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Müllsäcke von dem Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Landkreis - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen" - kann den Bereitstellungsort der Behälter und Müllsäcke bzw. des Sperrgutes bestimmen. 08 Baugrund / Geogefahren

Es können auf Grund von sich überlagernden Geogefahren - Wirkungen durch dynamische Kopplung verschiedener natürlicher Einflußgrößen auftreten. So sind außer der Hanggradienten noch

Wassererosionsgefährdung infolge von Starkniederschlagsereignissen und folgenden Grundwasseranstiegen im Untergrund zu beachten. Hierdurch kann es zu Böschungsversagen und Geländerutschungen kommen. Solche Rutschungen sind in diesem Bereich bekannt (Rutschung Altensien, Rutschungen Ortslage Göhren).

Es können landseitig bedingte Rutschungen in Folge von Hangversagen auf Grund erhöhter Wasserzuführung nicht generell ausgeschlossen werden. Daher sind die Aussagen der Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüro Weiße vom 28.02.2015 zu berücksichtigen.

09 Pflanzlisten

für unversiegelte Flächen

mind, 12 m² betragen.

belassen, sollte der Wurzelraum

Bäume I. Ordnung Bäume II. Ordnung Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche Acer platanoides - Spitzahorn Prunus avium - Vogelkirsche Fraxinus excelsior - Esche Tilia platyphyllos - Sommerlinde | Syringa vulgaris - Flieder Tilia cordata - Winterlinde Quercus robur - Stieleiche Quercus petraea - Trauben-Eiche Sorbus aucuparia - Eberesche Malus sylvestris - Wildapfel

Pyrus pyraster - Wildbirne Obstbäume in allen Sorten In Bereichen, die genügend Raum

Salix aurita - Ohrweide Lonicera xylosteum -Heckenkirsche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Crataegus laevigata - Weißdorn Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna -Eingriffliger Weissdorn Prunus spinosa - Schlehe Hundsrose - Rosa canina Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Forsythia intermedia Goldglöckchen Hydrangea macrophylla -Hortensien Ilex aquifolium - Stechhülse

Sträucher

Frangula alnus - Faulbaum

Salix cinerea - Grauweide

Planzeichnung (Teil A) Planzeichenerklärung 01.00 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO) (s. auch textl. Festsetzungen)

02.00 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl -GRZ- (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO)

max. Grundfläche der baulichen Anlage (§ 16(2) Nr. 1 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16(2) Nr. 3 BauNVO)

15,0 m üHN max. Höhe baulicher Anlagen über HN (§ 16(2) Nr. 4 BauNVO) MGG750 m² Mindestgrundstücksgröße (§ 9(1) Nr. 3 BauGB)

03.00 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)

04.00 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

————— Baugrenze (23(3) BauNVO)



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

05.00 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

des Naturschutzrechtes (9 Abs. 6 BauGB) Schutzgebiete und Schutzobiekte

Küsten- u. Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V), (§ 89 LWaG M-V) im 200 m Abstand zur Mittelwasserlinie (+- 0,00 m ü HN aus topographischer Karte). Die Mittelwasserlinie ist örtlich aufzumessen und festzulegen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne

06.00 Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(9 Abs. 7 BauGB)



Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Abkürzungen, sonstige Darstellungen ROG Raumordnungsgesetz BauGB Baugesetzbuch BauNVO Baunutzungsverordnung PlanZV Planzeichenverordnung LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern NatSchAG M-V Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern LWaG M-V Landeswassergesetz Mecklenburg - Vorpommern Bf 1 Baufeldnummer

= \(\frac{1}{2} \) =

MI I o

0,2 E

GR 175 m²

MGG700 m²

4/1

(KGS)

0,2 E

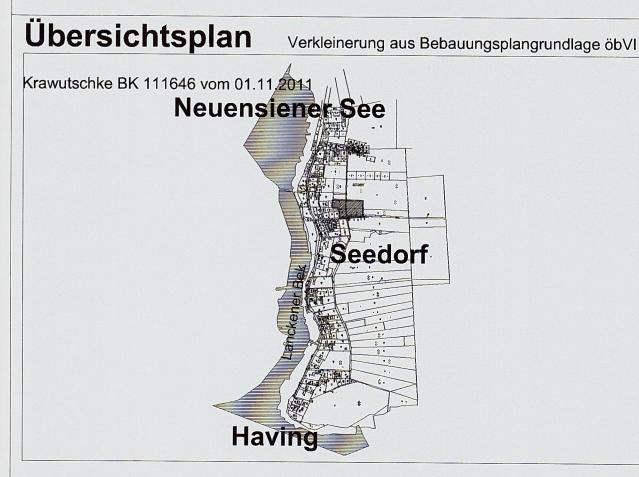
GR 175 m²

MGG800 m²

Ostseebad Sellin Ortsteil Seedorf

abzubrechende bauliche Anlagen

Amt Mönchgut - Granitz LK Vorpommern-Rügen Bebauungsplan Nr. 28 D " Am Postweg " mit örtlicher Bauvorschrift und Gebietssicherung der Fremdenverkehrsfunktion gem. § 22 BauGB Verfahren gem. § 13 a BauGB Verfahrensstand § 10 BauGB



Fassung vom 16.01.2015 Satzungsexemplar AZ.: ---- / _ - __

geändert: 16.01.2015, 26.01.2015 (Hinweis 8

02/057 AP /05

gezeichnet:

bearbeitet:

Datum:

950/900

Baugrund/Geogefahren)

Planbeauftragter: Heinrich // Stadtplaner

VU/Vu

An der Junkernwiese 7 30926 Seelze Telefon 05137/3236 Fax 05137/91371

M.: 1:1000

2015.01.26